

# Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies“ – 1. Deckblattänderung“

## Gemeinde Cleebronn

### Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

vom 23.09.2024 bis 22.10.2024

Der Gemeinderat Cleebronn hat am 13.09.2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies“ – 1. Deckblattänderung“ beschlossen.

Es erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.09.2024 mit einer Frist bis einschließlich 04.11.2024 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.09.2024 mit einer Frist bis einschließlich 22.10.2024.

Nach telefonischer Rücksprache wurde den Stadtwerken Bietigheim-Bissingen eine Fristverlängerung eingeräumt.

### Beschlussantrag Gemeinderat 13.12.2024

#### 1. Übersicht beteiligter Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Beteiligung am Verfahren mit Schreiben vom	Stellungnahme Eingang am (---- => keine Stellungnahme)
1	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Abteilung Umwelt	23.09.2024	07.10.2024 (Abt. Umwelt) 17.10.2024 (Abt. Wirtschaft und Infrastruktur)
2	Stadt Brackenheim	23.09.2024	01.10.2024
3	Landratsamt Heilbronn	23.09.2024	22.10.2024
4	Regionalverband Heilbronn-Franken	23.09.2024	17.10.2024
5	Heilbronner Versorgungs GmbH	23.09.2024	----
6	Stadtwerke Bietigheim-Bissingen	23.09.2024	12.11.2024
7	Naturpark Stromberg-Heuchelberg e. V.	23.09.2024	----
8	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 (LGRB)	23.09.2024	15.10.2024
9	Stadt Bönningheim	23.09.2024	04.10.2024
10	Stadt Güglingen	23.09.2024	----
11	Stadt Sachsenheim	23.09.2024	26.09.2024
12	Gemeinde Freudental	23.09.2024	24.09.2024 und 26.10.2024
13	Wasserverband Zaber	23.09.2024	----
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23.09.2024	26.09.2024
15	Polizeipräsidium Heilbronn	23.09.2024	27.09.2024
16	Handwerkskammer Heilbronn-	23.09.2024	01.10.2024

	Franken		
17	IHK Heilbronn-Franken	23.09.2024	15.10.2024
18	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V.	23.09.2024	----
19	Heilbronner - Hohenloher - Haller Nahverkehr GmbH	23.09.2024	----
20	EnBW Energie BW AG	23.09.2024	----
21	Amprion GmbH	23.09.2024	30.09.2024
22	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	23.09.2024	24.09.2024
23	MVV Energie AG	23.09.2024	----
24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	23.09.2024	----
25	terranets bw GmbH	23.09.2024	----
26	Vodafone BW GmbH	23.09.2024	26.09.2024
27	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.09.2024	21.10.2024
28	Vermögen und Bau BW Abteilung 2	23.09.2024	----
29	Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung	23.09.2024	08.10.2024
30	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	23.09.2024	24.09.2024
31	Netze BW GmbH	23.09.2024	16.10.2024
32	Transnet BW GmbH	23.09.2024	----

## 2. Übersicht Beteiligung der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Beteiligung am Verfahren mit Schreiben vom	Stellungnahme Eingang am (---- => keine Stellungnahme)
1	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg (LNV) Bearbeitung durch den LNV Arbeitskreis Heilbronn Dr.-Ing. Wilhelm Stark	20.09.2024	4.11.2024

## 2. Abwägung Träger öffentlicher Belange Anregungen/Einwände mit entsprechender Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>	
	<b>Abteilung Umwelt</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP) von dem Vorhaben nicht betroffen sind.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach den uns vorgelegten Unterlagen ist es zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vom Vorhabenträger geplant, Mauereidechsen in benachbarte Habitate umzusetzen.                      Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten mit Schlingen zu fangen. Eine entsprechende Ausnahme von diesen Verboten wurde bereits von uns als höhere Naturschutzbehörde mit dem Schreiben vom 24.06.2024 erteilt.                      Die Natura2000-Prüfung, die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. den §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</li> </ul>
	<b>Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</b>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<div style="text-align: center;">  <p><b>Baden-Württemberg</b>                  REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART                  ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Stuttgart 17.10.2024                  Name Bianca Haberzettl                  Durchwahl 0711 904-12115                  Aktenzeichen RPS21-2434-212/9/8                  (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Pustal Landschaftsökologie und Planung                  Hohe Straße 9/1                  72793 Pfullingen</p> <p>Versand erfolgt nur per E-Mail an:  <a href="mailto:mail@pustal-online.de">mail@pustal-online.de</a></p> <p>✉ Entwickelter Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies - 1. Deckblattänderung“, Gemeinde Cleebronn                  Erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB                  Ihr Schreiben vom 23.09.2024, Ihr Zeichen: 54522</p> <p>Sehr geehrte Frau Pustal,                  sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtststellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausführungen zu Bestandserweiterungen außerhalb des Geltungsbereichs im Regionalen Grünzug werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>• Die Ausführungen zu Vorbehaltsgebieten für Erholung werden zur Kenntnis genommen. Die Vorbehaltsgebiete werden bereits in der Begründung thematisiert.</li> <li>• Die Ausführungen zu großflächigem Einzelhandel und zum Bundesraumordnungsplan Hochwasser werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>• Es wird begrüßt, dass die Planung aus raumordnerischer Sicht weiterhin mitgetragen wird.</li> <li>• Der Versand zur Aufnahme in das Raumordnungskataster gemäß § 26 Abs. 3 LplG, nach Inkrafttreten des Planes und einer Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de wird berücksichtigt.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p>Wir begrüßen die Ergänzung, dass keine baulichen Erweiterungen geplant sind. Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals vorsorglich darauf hin, dass wir Bestandserweiterungen im Regionalen Grünzug nach Plansatz (PS) 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 weiterhin kritisch sehen.</p> <p>Wir empfehlen das Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 (G) Regionalplan in der Begründung zu thematisieren.</p> <p>Weiter begrüßen wir den Ausschluss von großflächigem Einzelhandel in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung sowie die Thematisierung des Bundesraumordnungsplans Hochwasser.</p> <p>Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05.07.2024.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus raumordnerischer Sicht tragen wir die Planung weiterhin mit.</li> </ul> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen              gez. Bianca Haberzettl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>	
2	<p><b>Stadt Brackenheim</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
3	<p><b>Landratsamt Heilbronn</b></p> <p><b>Natur- und Artenschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anregungen der unteren Naturschutzbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung wurden weitgehend angenommen und in die Unterlagen übernommen. Das Beleuchtungskonzept liegt noch nicht vor und wurde nicht mit der UNB abgestimmt. Allerdings wurde in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 12 aufgenommen, dass das Beleuchtungskonzept mit der UNB abzustimmen ist. Dieses Vorgehen wird mitgetragen und das Beleuchtungskonzept ist spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen und wird durch die UNB hinsichtlich der Berücksichti-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausführungen zum Beleuchtungskonzept werden zur Kenntnis genommen. Das abgestimmte Beleuchtungskonzept wird spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt</li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p>gung der Belange der Natura2000-Gebiete geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:</b>                      Die Flächen auf dem Flurstück 6489/3 (ca. 1550 m<sup>2</sup>) sind im Bestand als Magerwiese (21 P/m<sup>2</sup>) zu bilanzieren, da hier im Ursprungszustand eine kartierte FFHMähwiese der Qualitätsstufe C vorlag. Aktuell wurden diese als Fettweide (10 ÖP/m<sup>2</sup>) dargestellt. Der Eingriff ist daher um diesen Flächenanteil punktemäßig erhöht (ca. 17.050 ÖP). Dadurch ergibt sich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere in der Summe ein Kompensationsbedarf von 58.870 Ökopunkten. Bei der Bilanzierung des Schutzguts Boden ist in der Planung ein Fehler enthalten. Für die teilversiegelten Flächen sind laut Berechnung 7908 m<sup>2</sup>*1,33 ÖP/m<sup>2</sup> anzusetzen. Das ergibt gerundet 10.520 Ökopunkte und nicht wie im Bericht steht 3.510 ÖP (Tabelle 3.1). Dadurch reduziert sich der Kompensationsbedarf im Schutzgut Boden auf 69.440 Ökopunkte. Schutzgut-übergreifend ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 128.310 Ökopunkten. Waldrefugien (Ausgleich A 10) werden laut ÖKVO 2010 grundsätzlich mit 4 ÖP/m<sup>2</sup> bewertet und nicht wie in den Unterlagen mit 5 ÖP/m<sup>2</sup>. Somit werde 30.240 ÖP generiert anstelle von 37.800 ÖP. Der Gesamtüberschuss reduziert sich dadurch (unter Berücksichtigung der oben genannten Korrekturen) auf 22.107 ÖP statt 39.707 ÖP. Der Bebauungsplan ist aber weiterhin ausgeglichen.                      Bei der Ausgleichsmaßnahme A 11 sind als Zielarten Laubfrosch und Wechselkröte genannt. Wir bitten darzulegen, in wie weit ein Monitoring erfolgt. Es sind Laubfrösche und Wechselkröten im Gebiet bekannt, weshalb bei Nichtannahme der Maßnahme zu prüfen ist, ob Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Monitoring ist in den öffentlich-rechtlichen Vertrag (s.u.) aufzunehmen.                 </li> <li> <b>Öffentlich-rechtlicher Vertrag:</b>                      Wir weisen vorsorglich erneut darauf hin, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag rechtzeitig vor Satzungsbeschluss von beiden Seiten unterschrieben vorliegen muss. Der UNB ist rechtzeitig ein Entwurf zur Abstimmung vorzulegen. In den Vertrag sind die CEF-Maßnahme für die Mauereidechse, das Monitoring der Zielarten der Ausgleichsmaßnahme A11 und die ökologische Baubegleitung aufzunehmen.                 </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ausführungen zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan ist weiterhin ausgeglichen.</li> <li>Hinsichtlich des Flurstücks 6489/3 möchten wir zwei Sachverhalte klarstellen:                     <ul style="list-style-type: none"> <li>Die betroffene Fläche gemäß aktueller Daten der LUBW („Glatthaferwiese typischer Ausbildung nördlich Wildparadies Tripsdrill I“) beträgt 710 m<sup>2</sup>. Diese Fläche wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung als Magerwiese mit Streuobst und Feldhecke mit Saumvegetation bilanziert. Diese Fläche bleibt vollständig erhalten (Pfb G2p). Die Magerwiese wird nicht als Fettweide bilanziert.</li> <li>Ein Großteil des Flurstück 6489/3 wurde als Fettweide bilanziert, da dies der aktuellen Situation vor Ort entspricht (Tiergehege Wildparadies). Dies ist in Abbildung 1.1. des Umweltberichts dargestellt.</li> <li>Es erfolgt keine Änderung der Bilanzierung entsprechend der Stellungnahme.</li> </ul> </li> <li>Bei den Berechnungen zum Schutzgut Boden gibt es einen redaktionellen Fehler. Hier wurden die Werte der teilversiegelten Flächen und der versiegelten Flächen der Planung in Tabelle 3.1 vertauscht. Bei den anderen Stellen im Umweltbericht sind die Werte korrekt dargestellt. Der redaktionelle Fehler wird korrigiert.</li> <li>Die Berechnungen zu den Waldrefugien und weiteren Ausgleichsflächen sind eine nachrichtliche Übernahme aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan von 2009. Die Berechnungen wurden vor dem Inkrafttreten der ÖKVO von 2010 durchgeführt. Die Umrechnung in Ökokontopunkte entspricht dem rechtskräftigen Bebauungsplan von 2009. Es erfolgt keine Änderung der Bilanzierung.</li> <li>Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird zum genannten Termin versendet</li> </ul>
	<p><b>Grundwasser/Altlasten/Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Grundwasser</b> Das Plangebiet befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebiets „WSG Bönningheim (Qu Tripsdrill)“. Grundwasserbelange sind von den Änderungen im Textteil des Entwurfs nicht betroffen. Es bestehen aus fachlicher Sicht weiterhin keine Bedenken gegen das Vorhaben.                 </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stellungnahmen zum Grundwasser, zum Bodenschutz und zu den Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass weiterhin keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutz Die Anregungen zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden werden, soweit nicht schon vorhanden, in den Textteil des Entwurfs aufgenommen. Es werden nun ergänzend Bodenmieten als Zwischenlager und die Auflockerung von Bodenverdichtungen aufgeführt. Es bestehen aus fachlicher Sicht weiterhin keine Bedenken gegen das Vorhaben.</li> <li>• Altlasten Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</li> </ul>	
	<p><b>Abwasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die abwassertechnischen Anregungen der letzten Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen. Daher bestehen weiterhin grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stellungnahme zum Abwasser wird zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass weiterhin keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</li> </ul>
	<p><b>Bautechnik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Textteil fehlt unter 1.2 am Ende eine Aufzählung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dem Hinweis zur Bautechnik wird gefolgt. Eine redaktionelle Anpassung zur Aufzählung wird vorgenommen.</li> </ul>
4	<p><b>Regionalverband Heilbronn-Franken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anregungen oder Bedenken</li> <li>• Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass wir Erweiterungen über den Bestand hinaus im Regionalen Grünzug weiterhin kritisch sehen. Die Planung sollte daher nur der Bestandssicherung dienen und keine Erweiterungen im Regionalen Grünzug nach sich ziehen. Wir begrüßen, dass dieser Hinweis in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen wurde.</li> <li>• Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> <li>• Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bestandserweiterungen im Regionalen Grünzug überaus kritisch gesehen werden.</li> <li>• Die Begründung wurde entsprechend ausgeführt.</li> <li>• Es erfolgt eine Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</li> </ul>
6	<p><b>Stadtwerke Bietigheim-Bissingen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch die geplanten umfangreichen Erweiterungen ist die Schmutzwasser-Entsorgung über das bestehende Pumpwerk Treffentrill nicht mehr gewährleistet. Das Pumpwerk ist für die zusätzlich anfallende Abwassermenge nicht ausgelegt.</li> <li>• Um die Abwasserentsorgung dauerhaft und unabhängig sicherzustellen, sollte die bestehende Druckleitung vom Wildparadies abgekoppelt und parallel zur Kreisstraße K2069 bis zum Freispiegel-Übergabeschacht Cleeborn verlängert werden.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Dem Hinweis zur Schmutzwasser-Entsorgung wird gefolgt. Eine redaktionelle Anpassung der Hinweise wird vorgenommen.</p> <p>Die genannten Punkte bestehen unabhängig von der Bebauungsplanänderung und sind im Rahmen des Bauantrages zu berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
8	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 (LGRB)</b></p> <p> Auslegung und Entwurf Bebauungsplan "Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies - 1. Deckblattänderung" in Cleebronn, Landkreis Heilbronn; hier: Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben Proj.-Nr.: 54522 vom 23.09.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p>1.1. <u>Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <a href="#">LGRBwissen</a> und <a href="#">LithoLex</a>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausführungen zur Geologie, Geochemie und Bodenkunde werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>• Die Ausführungen zur angewandten Geologie werden zur Kenntnis genommen</li> <li>• Die Redaktionellen Hinweise zur Ingenieurgeologie werden zur Kenntnis genommen</li> <li>• Die Ausführungen zur Hydrogeologie, Geothermie und Rohstoffgeologie werden zur Kenntnis genommen</li> <li>• Die Ausführungen zum Bergbau und die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p>1.2. <u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <a href="#">LGRBwissen</a> beschrieben.</p> <p>1.3. <u>Bodenkunde</u></p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht begrüßen wir sehr, dass die geplanten Solarmodule auf bereits vorgenutzten Flächen installiert werden und somit eine multifunktionale Flächennutzung angestrebt wird. Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><b>2. Angewandte Geologie</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1. <u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Stuttgart-Formation (ehemalige Bezeichnung Schilfsandstein i. w. S.). Diese Keupergesteine werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (Lösslehm, holozäne Abschwemmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>2.2. <u>Hydrogeologie</u></p> <p>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (<a href="#">LGRB-Kartenviewer</a>) und <a href="#">LGRBwissen</a> entnommen werden.</p> <p>Auf die Lage von Teilbereichen des Planvorhabens (Plangebiete nördlich des Feldweges, Flst.-Nr.: 6501/1) in Wasserschutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Bönningheim (Qu Tripsdrill)“ (LUBW Nr.: 125-018) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</p> <p>Aktuell finden in den Plangebieten keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>2.3. <u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<a href="#">ISONG</a>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Die Plangebiete liegen ganz in einem vermuteten Rohstoffvorkommen von Naturwerksteinen der Stuttgart-Formation (Schilfsandstein i. w. S.) [Vorkommensnr. L 6920-RV1.3, Bearbeitungsstand 2008]. Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p>Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung jedoch keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, <a href="https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&amp;view=lgrb_roh">https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&amp;view=lgrb_roh</a>) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000">https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000</a> und <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf">https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf</a>). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (<a href="https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf">https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf</a>, <a href="https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf">https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf</a>).</p> <p><b>3. Landesbergdirektion</b></p> <p>3.1. <u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p><b>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologie-datengesetz (GeolDG)</b></p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <a href="#">LGRBanzeigeportal</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</b></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <a href="#">LGRBhomepage</a> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> sowie <a href="#">LGRBwissen</a>.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser <a href="#">Geotop-Kataster</a>.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <a href="#">Merkblatt für Planungsträger</a>.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Mirsada Gehring-Krso</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
9	<b>Stadt Bönningheim</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Wasserschutzgebiet der Stadt Bönningheim wurde bei den Planungen berücksichtigt. Wir haben keine weitergehenden Anregungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
11	<b>Stadt Sachsenheim</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anregungen oder Bedenken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
12	<b>Gemeinde Freudental</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anregungen oder Bedenken</li> <li>• In der genannten Angelegenheit werden Freudentaler Belange nicht tangiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
14	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu o.g. erneuten TÖB-Beteiligung erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 23.05.2024 (Unser Zeichen: V-0442-24-BBP) weiterhin aufrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
15	<b>Polizeipräsidium Heilbronn</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anregungen oder Bedenken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
16	<b>Handwerkskammer Heilbronn-Franken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anregungen oder Bedenken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
17	<b>IHK Heilbronn-Franken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anregungen oder Bedenken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
21	<b>Amprion GmbH</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</li> <li>• Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
22	<b>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
26	<b>Vodafone BW GmbH</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</li> <li>• Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
27	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit Schreiben bzw. Mail vom 14. Juni 2024/PTI 21-Betrieb, Uwe Koch haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen.</li> <li>• Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
29	<b>Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wir bedanke uns für die erneute Beteiligung am Verfahren Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies – 1. Deckblattänderung“ und möchten in diesem Zusammenhang auf unsere vorhabenbezogene Stellungnahme vom 13.06.24 verweisen. In dieser haben wir u.a. darauf hingewiesen, dass seitens der höheren Forstbehörde nicht abschließend beurteilt werden kann, ob § 4 Abs. 3 Satz 2 LBO im Rahmen dieses Verfahrens einschlägig ist. Wir bitten daher erneut um diesbezügliche Klärung.</li> <li>• Weiterhin gilt, dass in einem Waldabstandstreifen von 30 m walddtypische Gefahren (u.a. umstürzende Bäume, Waldbrand) nicht ausgeschlossen werden können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisnahme der walddtypischen Gefahren (u. a. umstürzende Bäume, Waldbrand). Zur besseren Übersicht und Nachvollziehbarkeit wurden die Waldabstände von 30 m dargestellt. § 4 Abs. 3 Satz 2 LBO im Rahmen dieses Verfahrens ist nicht einschlägig. Auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird verwiesen.</li> </ul>
30	<b>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
31	<b>Netze BW GmbH</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 110-kV-Leitungen sind vom Verfahren nicht betroffen.</li> <li>• Um eine frühzeitige Anmeldung der benötigten Leistungswerte für den Stromanschluss der neuen Gebäude wird gebeten Dieser kann online über die Homepage der Netze BW angemeldet werden.</li> <li>• Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>

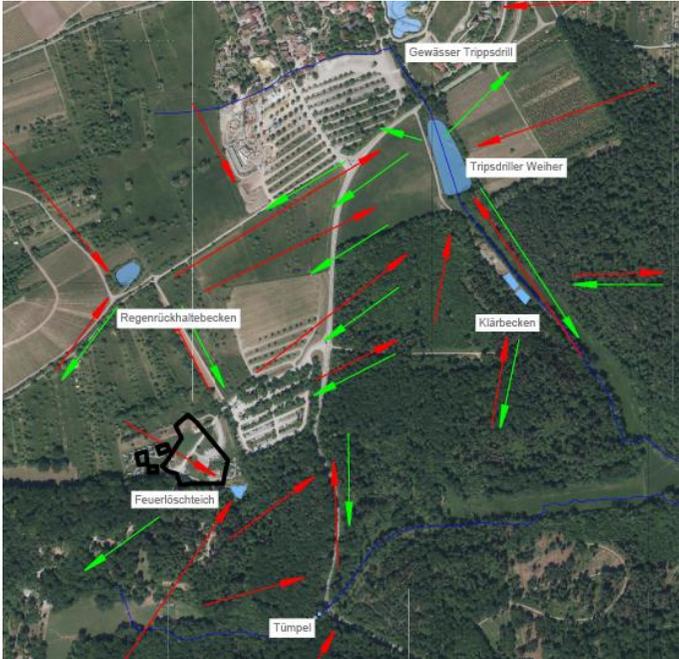
### 3. Abwägung Beteiligung der Öffentlichkeit Anregungen/Einwände mit entsprechender Stellungnahme und Beschlussvorschlag

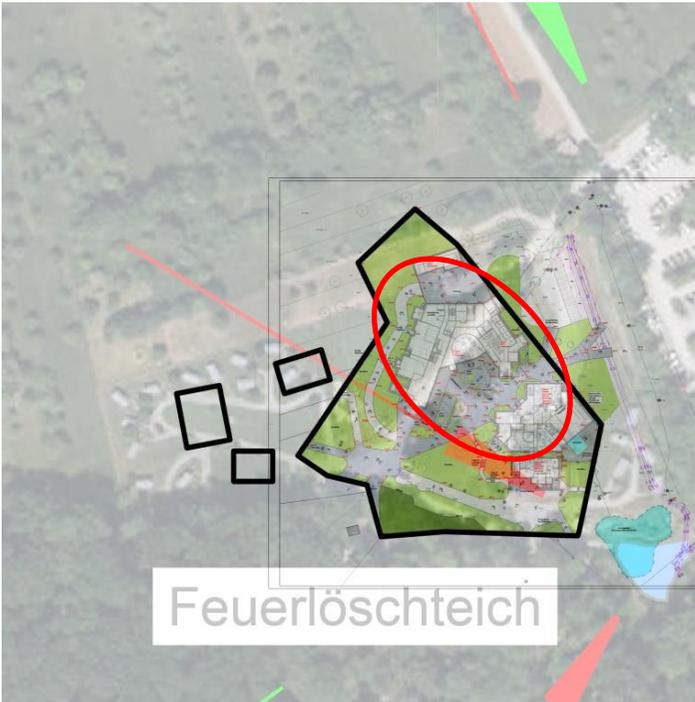
Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	<p data-bbox="271 316 896 343"><b>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg (LNV)</b></p> <p data-bbox="271 355 582 435"><b>Bearbeitung durch den LNV Arbeitskreis Heilbronn Dr.-Ing. Wilhelm Stark</b></p> <p data-bbox="271 443 533 470"><b>Amphibienvorkommen</b></p> <ul data-bbox="271 483 1232 1024" style="list-style-type: none"> <li>• Amphibienvorkommen Seit über drei Jahrzehnten wird die Amphibienwanderstrecke entlang der Kreisstraße von Cleebronn nach Freudental (K 2069 - LK HN, K 1632 -LK LB) von mir persönlich im Rahmen der alljährlichen Amphibienwanderung betreut, d. h. alle hier vorkommenden Amphibienarten mit ihren speziellen Lebensansprüchen, das Wanderungsverhalten (Hinwanderung / Rückwanderung), die Wanderkorridore, die Laichgewässer, das Laichverhalten sowie die Landlebensräume sind bestens bekannt und auch dokumentiert. In diesem Zeitraum wurden das Wildparadies Tripsdrill sowie der Vergnügungspark Tripsdrill mehrmals kräftig / großflächig erweitert, große Flächen für Parkplätze bereitgestellt – Grünland sowie ökologisch wertvolle Obstwiesen in Parkplätze umgewandelt, die Landlebensräume der Amphibien radikal eingengt bzw. wissentlich zerstört, ohne dass man einen nachhaltigen Ersatz bereitstellte mit attraktiven Laichgewässern (ohne Fischbesatz) und vor allem ohne ein tragfähiges, fundiertes Erhaltungs- und Schutzkonzept für diese Arten erstellte und auch umsetzte. Das Ergebnis dieser unternehmerischen, permanenten Erweiterungsaktivität – ein ungebremstes Wachstum des Cleebronner Vergnügungsbetriebes für Action und Fun – führte zur drastischen / signifikanten Abnahme der wandernden und laichenden Amphibien, vor allem der streng geschützten Arten.</li> </ul>	<ul data-bbox="1252 483 2022 880" style="list-style-type: none"> <li>• Die Eingriffe im Rahmen weiterer Bebauungspläne und Bauvorhaben des Erlebnispark Tripsdrill sind nicht Bestandteil des Verfahrens.</li> <li>• Im Rahmen der vorherigen Verfahren erfolgte eine Berücksichtigung der Amphibienfauna. Im Rahmen des Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies“ erfolgte im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A5 und A11.                      A5: Es wurden sechs kleine Teiche im Wildparkbereich und in Gehegen angelegt. Die Teiche sind 20 – 60 m<sup>2</sup> groß, vier Teiche liegen im Wildpark-„Biotop“ mit ca. 200 m<sup>2</sup> Gesamtfläche.                      A 11: Herstellung 6 Tümpeln als Laichgewässer für Amphibien unter Begleitung von Herrn Dr.-Ing. Wilhelm Stark.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Stellungnahme und Beschlussvorschlag																																																												
	<p><b>Schutzstatus der Amphibien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In Anlage 7 der Unterlagen - Artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotenzialanalyse werden auf Seite 8 Schutzkategorien der planungsrelevanten Amphibien aufgeführt                     <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH - Richtlinie Anhang II und IV</li> <li>- streng geschützt nach BArtSchV</li> <li>- streng geschützt nach BNatSchG,</li> </ul> </li> </ul> <p>hingegen die aussagefähigeren Gefährdungskategorien (Gefährdungszustand) nach der aktuellen Rote Liste BW (2020) offensichtlich nicht korrekt wiedergegeben (Tab. 9.2 Übersicht Amphibien siehe Seite 37).</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Amphibien</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Rote Liste BW / D</th> <th style="text-align: center;">FFH-Art Anhang</th> <th style="text-align: left;">BNatSchG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grasfrosch</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="text-align: center;">--</td> <td>besonders gesch.</td> </tr> <tr> <td>Springfrosch</td> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="text-align: center;">IV</td> <td>streng geschützt</td> </tr> <tr> <td>Erdkröte</td> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">--</td> <td>besonders gesch.</td> </tr> <tr> <td>Wechselkröte</td> <td style="text-align: center;">2 (1)</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">IV</td> <td>streng geschützt</td> </tr> <tr> <td>Laubfrosch</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">IV</td> <td>streng geschützt</td> </tr> <tr> <td>Teichfrosch</td> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td>besonders gesch.</td> </tr> <tr> <td>Bergmolch</td> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">--</td> <td>besonders gesch.</td> </tr> <tr> <td>Teichmolch</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">--</td> <td>besonders gesch.</td> </tr> <tr> <td>Feuersalamander</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="text-align: center;">--</td> <td>besonders gesch.</td> </tr> <tr> <td>Gelbbauchunke</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">II + IV</td> <td>streng geschützt</td> </tr> <tr> <td colspan="5">nicht mehr vorkommend</td> </tr> </tbody> </table> <p>BW – Baden-Württemberg, D – Deutschland                      3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Aussterben bedroht, V – Vorwarnliste</p>	Amphibien	Rote Liste BW / D		FFH-Art Anhang	BNatSchG	Grasfrosch	3	V	--	besonders gesch.	Springfrosch	*	V	IV	streng geschützt	Erdkröte	*	*	--	besonders gesch.	Wechselkröte	2 (1)	2	IV	streng geschützt	Laubfrosch	3	3	IV	streng geschützt	Teichfrosch	*	*	V	besonders gesch.	Bergmolch	*	*	--	besonders gesch.	Teichmolch	V	*	--	besonders gesch.	Feuersalamander	V	V	--	besonders gesch.	Gelbbauchunke	2	2	II + IV	streng geschützt	nicht mehr vorkommend					<ul style="list-style-type: none"> <li>Seite 8 gibt nicht die Schutzkategorien abschließend wieder sondern <b>definiert den Begriff der Planungsrelevanz</b> für Amphibien. Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Zusätzlich werden bei Amphibien generell Wanderrouuten und Laichgewässer mit Bedeutung für die lokale Population berücksichtigt.</li> <li>Die Tabelle 9.2 enthält die Rote Liste für BW von 1999. Der Fehler wird redaktionell angepasst und die Rote Liste 2022 verwendet. Die Rote Liste ist aber für die Einstufung der Planungsrelevanz nicht von entscheidender Bedeutung. Die Beurteilung der betroffenen Amphibien und Ihrer Wanderrouten ändert sich dadurch nicht.</li> </ul>
Amphibien	Rote Liste BW / D		FFH-Art Anhang	BNatSchG																																																										
Grasfrosch	3	V	--	besonders gesch.																																																										
Springfrosch	*	V	IV	streng geschützt																																																										
Erdkröte	*	*	--	besonders gesch.																																																										
Wechselkröte	2 (1)	2	IV	streng geschützt																																																										
Laubfrosch	3	3	IV	streng geschützt																																																										
Teichfrosch	*	*	V	besonders gesch.																																																										
Bergmolch	*	*	--	besonders gesch.																																																										
Teichmolch	V	*	--	besonders gesch.																																																										
Feuersalamander	V	V	--	besonders gesch.																																																										
Gelbbauchunke	2	2	II + IV	streng geschützt																																																										
nicht mehr vorkommend																																																														

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p><b>Amphibienerfassung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Amphibienerfassung durchgeführt vom Büro Pustal dokumentiert / widerspiegelt weder die tatsächliche örtliche Situation noch wird eine belastbare, fachlich begründete artenschutzrechtliche Beurteilung erarbeitet bzw. vorgeschlagen (Erfassungen sowohl in 2022 als auch in 2023). Die Amphibienerfassung des Biologen Michael Breitenberger am 6.04.2022 (siehe Anlage 7 Seite 25), mit der Taschenlampe bei Nacht Wegränder nach wandernden Wechselkröten absuchend, wäre mehr als spärlich ausgefallen, falls ich nicht meine Erfassungsergebnisse / Aufzeichnungen ihm zur Verfügung gestellt hätte. Die Erfassung im letzten Jahr am 15.03.2023 zwischen 18:30 und 21:30 Uhr bei 3° C Kälte, Regen und Schneefall (siehe Anlage 7 Tabelle 9.2 Seite 34), suchend nach wandernden Amphibien im Taschenlampenschein, spricht offenbar für fehlende Amphibienkenntnisse – Amphibienwanderungsaktivitäten erst ab 5° C aufwärts und nur bei Dunkelheit. Hierzu ergänzend die unsinnige Amphibienerfassung am 27.02.2023 bei 2° C zwischen 8 und 11 Uhr, da niemals tagaktive Amphibienwanderung stattfinden, blieb die Erfassung natürlich ergebnislos. Auch die Suche angeblich nach Amphibienlaich war ebenso unsinnig, da mit Beginn der Amphibienwanderung am 23.02.2023 zum Beobachtungsdatum am 27.02.2023 noch kein Ablachen von Frühlaicher stattfand. Zum Zeitpunkt 19.04.2023 - Mitte April – war die Hinwanderung zu den Laichgewässern für Frühlaicher bereits abgeschlossen, so dass nur noch Rückwanderungsaktivitäten oder einzelne Nachzügler zu beobachten waren, hierbei wiederum eine geringe Wanderungsaktivität abzuleiten, ist unsachlich bzw. unehrlich. Die Amphibienwanderungen in den letzten Jahren begannen aufgrund der milden Winter bereits im Monat Februar, so dass die Straßensperrungen bereits in 2024 am 7.02.2024, in 2023 an 23.02.2023, in 2022 am 16.02.2022 und in 2020 an 16.02.2020 erfolgten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kritik an zu niedrigen Temperaturen und falschen Erfassungszeiten greift nicht, da immer nur die Temperatur bei Ankunft angegeben wurde. Auch wurde im Rahmen der Untersuchung der weiteren Artengruppen generell auf Amphibien geachtet. Prinzipiell können durchaus über längere Zeiträume Laich, Larven und / oder adulte Tiere aufgefunden werden. Die angewandte Methodik (Verhören der Laichgewässer, Ausleuchten, vorsichtiges Keschern, Suche nach Laich und Larven) entspricht den anerkannten Methodenstandards und wird von Herrn Breitenberger seit über 30 Jahren bei der Kartierung von Amphibienvorkommen angewandt. Dies entspricht den akzeptierten und fachlich gängigen Methoden.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Laut 9.2 Amphibien und 9.2.1 Ergebnisse (siehe Anlage 7 Seite 36) wurden in 2023 angeblich keine Springfrösche (streng geschützte FFH-Art Anhang IV) im Feuerlöschteich angetroffen. Sehr wohl waren in 2023 und in 2024 zahlreiche, unüberhörbar rufende Springfrösche zur Fortpflanzung anwesend, deutlich mehr als Grasfrösche. Obwohl Grasfrosch und Erdkröte nur streng geschützt sind, ist eine besorgniserregende Abnahme in den letzten Jahren zu beobachten, sodass der Grasfrosch in Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) eingestuft wurde. Die Wechselkröte in Gefährdungskategorie 2 (stark gefährdet) eingestuft, unterliegt einer dramatischen Bestandsabnahme, so dass dieses isolierte Vorkommen im Bereich Tripsdrill ohne umgehende, wirksame Schutzmaßnahmen vom Aussterben bedroht ist, also hier tatsächlich mit Gefährdungskategorie 1 (vom Aussterben bedroht) angemessen bzw. korrekt beurteilt wird.</li> <li>Laut Anhang 7 Seite 51: Ergebnis der Habitatsanalyse sowie saP-Erhebung und Betroffenheit Im Plangebiet selbst befinden sich weder Wanderrouten noch geeignete Gewässernoch Landlebensräume von Amphibien. Die relevanten Bereiche der zahlreichen Amphibien im Bereich Wildparadies befinden sich außerhalb des Plangebiets. Folgende Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich: Vermeidungsmaßnahme (Tötungs-, Schädigungsverbot): Als Vermeidungsmaßnahme sind Bereiche von Baumaßnahmen mit einem Amphibienschutzzaun entlang eines Baufeld zur Verhinderung einer Besiedelung des Baufeldes fachgerecht anzubringen. Aufgrund solcher fehlerhaften, unvollständigen Erfassungen und hieraus gezogenen unzutreffenden Schlussfolgerungen (siehe oben Anhang 7 Seite 51) lassen sich weder substantiierte artenschutzrechtliche Beurteilungen noch bestandserhaltende Maßnahmen für stark gefährdete bzw. vom Aussterben bedrohte Arten entwickeln / ableiten sowie auch umgehend umsetzen, so dass laut 9.2.2 nur die Gefälligkeitlösung (Gefälligkeitgutachten !) eines Amphibienschutzzaunes (siehe Anhang 7 Seite 38) zur Rettung der Wechselkröte vorgeschlagen wird. Mit dieser gefälligen Billiglösung wird die stark gefährdete Wechselkröte und andere geschützte Arten hier nicht überleben, wobei vor allem der Lebensraumverlust sowie die eingeschränkten Laichgewässer und das zunehmende Verkehrsaufkommen maßgebend sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Obwohl 2023, im Vergleich zu 2022, durch das Büro Pustal im Rahmen der standardisierten Methodik kein Springfrosch im Feuerlöschteich festgestellt wurde, wird dieser im Gutachten weiterhin als Lebensraum (Abb. 9.1 bezeichnet). Das es zu Abweichungen durch lokale Gebietskenner mit deutlich mehr Terminen kommen kann, ist immer möglich. Die Daten von Herrn Dr. Stark werden als Hinweis im Kapitel Amphibien ergänzt.</li> <li>Die Einstufung des Rote Liste Status für die Wechselkröte wird gemäß offizieller Rote Liste nachrichtlich übernommen und nicht angepasst. Dies entspricht der fachlichen Praxis. Eine Einschätzung zur lokalen Population erfolgt nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung (Erhaltungszustand).</li> <li>In der Beurteilung der Amphibien auf Seite 38 ist klar benannt, dass In Richtung der südlichen Waldflächen am Wildparadies ein Amphibienwanderkorridor von geringerer Bedeutung verläuft. Im Verhältnis zur Gesamtanzahl an beobachteten Amphibien wurde hier nur ein kleiner Teil wandernd beobachtet. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung der Wanderroute wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Der eigentlich problematische Wanderkorridor liegt aber außerhalb des Plangebiets an der K2069.</li> <li>Auch wird benannt, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigung der Wanderroute eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich wird (Amphibienschutzzaun). Laichgewässer werden im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht überplant. Durch die ökologische Baubegleitung und den Amphibienschutzzaun ist eine Durchgängigkeit zum Laichgewässer ohne erhöhtes Risiko gegeben. Die Ökologische Baubegleitung überprüft die Amphibienwanderung - zu den gegebenen nächtlichen Wanderzeiten und Wetterverhältnissen (Temperaturen um 10°C, Bodenfeuchte / Niederschlag), es werden bei Bedarf entsprechende Maßnahmen und Hilfestellungen bei der Amphibienwanderung wie z.B. Eimerfang veranlasst. Damit ist die Maßnahme vollkommend ausreichend. Dies wurde auch durch das Büro Wölffing-Seelig (Ersteller des beigefügten Plans der Stellungnahme) bestätigt. Es handelt sich um eine Änderung zur Erhöhung der Anzahl an Geschossen. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wurde sogar der überbaubare Bereich reduziert.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die geplanten baulichen Maßnahmen liegen genau im Wanderungskorridor von Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch und teils Wechselkröte über die Zufahrt vom Wildparadies zur K 2069 und Tripsdriller Weiher, hierbei wird auch der Zugang zum Löschwasserteich eingeschränkt. Der zweite Wanderungskorridor – Zufahrt von der K2069 (Einfahrt Vergnügungspark Tripsdrill) zu den Weinberglagen im Gewinn Philippsberg und Regenrückhaltebecken Philippsberg (Laichgewässer) – wurde durch die Erweiterung des Vergnügungsparkes Tripsdrill in westlicher Richtung und die große angrenzende Anzahl von Parkplätzen stark beeinträchtigt. Siehe hierzu die beigefügte pdf-Datei mit den aktuellen Wanderrouten in Bereich Tripsdrill.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Zufahrt vom Wildparadies zur K 2069 befindet sich <b>außerhalb des Plangebiets</b>. Auch die weiteren Punkte befinden sich außerhalb des Plangebiets. Die angehängten Wanderrouten des Büro Wölffing-Seelig befinden sich fast ausnahmslos außerhalb des Plangebiets. In Rücksprache mit dem Büro Wölffing-Seelig wird der betroffene Wanderkorridor ebenfalls als von geringerer Bedeutung im Vergleich zu den anderen Bereichen eingestuft.</li> <li>Diese Abbildung verdeutlicht die Betroffenheit. Das Plangebiet ist hier schwarz umrandet. Als Grundlage dient die beigefügte pdf-Datei der Stellungnahme</li> </ul>  <ul style="list-style-type: none"> <li>Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine <b>maximale</b> Versiegelung von ca. 8.000 m<sup>2</sup> (GRZ 0,6) zulässig. Damit ist eine vollständige Bebauung dieser Wanderroute <b>nicht</b> möglich. Weiterhin handelt es sich bei den Pfeilen nur um eine Verdeutlichung der Wanderrichtung (Streuwiesen in Richtung Feuerlöschteich) und <b>nicht</b>, um die exakte Wanderroute. So wird beispielsweise nicht in den Waldrand-</li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
		<p>bereich eingegriffen. Im Umweltbericht Seite 13 ist detailliert dargestellt, dass im südlichen Bereich keine Eingriffe geplant sind.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Folgende Abbildung verdeutlicht die Betroffenheit. Das Plangebiet ist hier schwarz, der Eingriff (maximale Ausdehnung des Amphibienschutzzaunes) rot umrandet.. Als Grundlage dient die beigefügte pdf-Datei der Stellungnahme</li></ul>  <p>Feuerlöschteich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zur Gewährleistung der Wanderung erfolgt die Überwachung anhand einer ökologischen Baubegleitung. Sollten weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Amphibienwanderung notwendig werden, werden diese in Abstimmung mit der UNB ergriffen.</li></ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p><b>Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Anlage 5 Begründung mit Umweltbericht (Anlage) Seite 12 werden Ausgleichsmaßnahmen und Begrünung vorgeschlagen:                      A G2p - 1 Insektenhaus und vier Schwalbennester                      A G2p - 3 30 Streuobstbäume                      A G2p - 4 Teilentsiegelung Schotterweg</li> <li>• In Anbetracht des fortschreitenden Insektensterbens wäre es angebracht für bodenbrütende Wildbienen (75 % der Wildbienenarten legen ihre Brut im Boden ab) ein großes Sandarium anzulegen und hierzu eine entsprechenden nahe gelegene blütenreiche Bienenweide.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maßnahmen werden nicht vorgeschlagen sondern festgesetzt und sind zwingend zu realisieren.</li> <li>• Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen werden weder aus baurechtlicher noch artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Der Hinweis für ein Sandarium wird als Anregung in das Artenschutzgutachten aufgenommen.</li> </ul>
	<p><b>Örtliche Bauvorschriften</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Anlage 4 Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO) unter 4. Einfriedigungen bitte ergänzen:                       Zugelassen sind nur Zäune, die im Höhenbereich bis 20 cm über dem Boden Kleinsäugetiere in ihrer Bewegungsfähigkeit nicht behindern (Durchschlupf).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Anregung wird gefolgt. In Ziffer 4 wird Folgendes ergänzt:  <i>Anlagebedingt können Kleintiere durch tote Einfriedungen in Ihrer Wanderfähigkeit eingeschränkt werden. Zum besonderen Schutz ist die Unterkante toter Einfriedungen durchlässig für Kleintiere auszuführen.</i></li> </ul>